



## SYNOPSIS DER SATZUNGSÄNDERUNGEN ZUR VORLAGE AN DEN VERBANDSTAG AM 01.06.2019

### gültige Fassung

#### Satzung

Soweit in dieser Satzung und in den Ordnungen, Statuten und Richtlinien des BHV bei der Bezeichnung von Satzungs-, Verbands- und Vereinsämtern und –funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Badische Handball-Verband e.V. (BHV) ist die freie Gemeinschaft aller den Handballsport betreibenden Vereine in Baden. Er ist Mitglied des Süddeutschen Handballverbandes (SHV) und des Deutschen Handballbundes (DHB). Außerdem gehört er dem Badischen Sportbund (BSB) an.
2. ...
3. ...

### neue Fassung Version 1

#### Satzung

Soweit in dieser Satzung und in den Ordnungen, Statuten und Richtlinien des BHV bei der Bezeichnung von Satzungs-, ~~und~~ Verbands- und Vereinsämtern und **Funktionen** die männliche Form gebraucht wird, sind Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Badische Handball-Verband e.V. (BHV) ist die freie Gemeinschaft aller den Handballsport betreibenden Vereine in Baden. Er ist Mitglied ~~des Süddeutschen Handballverbandes (SHV) und~~ des Deutschen Handballbundes (DHB) und von Handball Baden-Württemberg (HBW). Außerdem gehört er dem Badischen Sportbund **Nord** (BSB) an.
2. ...
3. ...

## § 2 Aufgaben und Vertretung

### 1. Aufgaben des BHV sind:

- 1.1 ...
- 1.2 ...
- 1.3 ...

2. ...

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Präsident allein oder jeweils zwei Vizepräsidenten gemeinsam sind zur Vertretung des BHV berechtigt.

4. ...

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. ...
2. ...
3. ...

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt sein Vermögen an den Badischen Sportbund Nord, ~~das~~ **der** es nur für gemeinnützige, jugendpflegerische und sportliche Zwecke verwenden darf.

## § 4 Rechtsgrundlagen

1. Der BHV erlässt zur Durchführung seiner Aufgaben folgende Zusatzbestimmungen und Ordnungen:  
Zusatzbestimmungen zur Spielordnung des DHB (SpO BHV)  
Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung des DHB (RO BHV)  
Zusatzbestimmungen zur Jugendordnung des DHB (JO BHV)  
Zusatzbestimmungen zur Schiedsrichterordnung des DHB (SRO BHV)  
Zusatzbestimmungen zur Finanz- und Gebührenordnung (FO-GO BHV)  
Geschäftsordnung (GO BHV)

## § 2 Aufgaben und Vertretung

### 1. Aufgaben des BHV sind:

- 1.1 ...
- 1.2 ...
- 1.3 ...

**1.4 Bekämpfung jeder Form von Doping und Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit dem DHB, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.**

2. ...

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, **der Stellvertreter des Präsidenten** und die Vizepräsidenten. Der Präsident allein oder **der Stellvertreter des Präsidenten und ein Vizepräsident** oder jeweils zwei Vizepräsidenten gemeinsam sind zur Vertretung des BHV berechtigt.

4. ...

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. ...
2. ...
3. ...

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt sein Vermögen an den Badischen Sportbund Nord, ~~das~~ **der** es nur für gemeinnützige, jugendpflegerische und sportliche Zwecke verwenden darf.

## § 4 Rechtsgrundlagen

1. Der BHV erlässt zur Durchführung seiner Aufgaben folgende Zusatzbestimmungen und Ordnungen:  
Zusatzbestimmungen zur Spielordnung des DHB (SpO BHV)  
Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung des DHB (RO BHV)  
Zusatzbestimmungen zur Jugendordnung des DHB (JO BHV)  
Zusatzbestimmungen zur Schiedsrichterordnung des DHB (SRO BHV)  
Zusatzbestimmungen zur **Finanzordnung des DHB (FO BHV)**

## Ehrungsordnung (EO BHV)

2. Satzung und Ordnungen des DHB, des SHV von HBW und des BHV sind für alle Vereine und deren Mitglieder verbindlich. Sie gelten unmittelbar.
3. ...
4. Die Mitgliedsvereine des BHV sind verpflichtet, in ihren Satzungen ihre Mitglieder der im vorstehenden Abschnitt geregelten Bestrafungsbefugnis des BHV sowie derjenigen des DHB und ~~des SHV~~ von HBW zu unterstellen.
5. ...
6. ...
7. ...

4. Über die Aufnahme entscheidet das Geschäftsführende Präsidium nach Anhörung des zuständigen Handballkreises im BHV.
5. ...

3. Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch beim Verbandssportgericht eingelegt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung.

## Anti-Doping-Ordnung (ADO BHV)

Ehrungsordnung (EO BHV)

## Gebührenordnung (GebO BHV)

Geschäftsordnung (GO BHV)

## Ordnung zur Aus-, Fort- und Weiterbildung (AFWO BHV)

2. Satzung und Ordnungen des DHB, ~~des SHV~~ von HBW und des BHV sind für alle Vereine und deren Mitglieder verbindlich. Sie gelten unmittelbar.
3. ...
4. Die Mitgliedsvereine des BHV sind verpflichtet, in ihren Satzungen ihre Mitglieder der im vorstehenden Abschnitt geregelten Bestrafungsbefugnis des BHV sowie derjenigen des DHB und ~~des SHV~~ von HBW zu unterstellen.
5. ...
6. ...
7. ...

## II. Mitgliedschaft

### § 5 Mitglieder/Gastvereine

1. ...
2. ...
3. ...
4. Über die Aufnahme entscheidet das Geschäftsführende Präsidium nach Anhörung des zuständigen **Handballkreises Bezirks** im BHV.
5. ...

### § 8 Ausschließungsgründe

1. ...
2. ...
3. Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch beim Verbandssportgericht eingelegt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung **des Deutschen Handballbundes (RO DHB) in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des BHV zur RO DHB.**

#### § 11 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. am Spielbetrieb des BHV teilzunehmen. Die Teilnahme am Spielbetrieb eines anderen Landesverbandes setzt die Zustimmung des BHV voraus.

#### IV. Organe, Kommissionen und Ausschüsse

##### § 12 Organe

1. ...
2. Organe der Untergliederungen des BHV sind
  - 2.1 der Kreistag,
  - 2.2 der Kreisvorstand,
  - 2.3 der Erweiterte Kreisvorstand,
  - 2.4 der Kreisjugendtag,
  - 2.5 das Kreissportgericht.

##### § 13 Kommissionen

Kommissionen des BHV sind

1. die Spielkommission (§ 26)
2. die Satzungskommission (§ 27)
3. die Schul- und Breitensportkommission (§ 28)
4. die Jugendkommission (siehe Jugendordnung)

Bei Bedarf können weitere Kommissionen gebildet werden.

##### § 15 Ordentlicher Verbandstag

1. Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre in der ersten Jahreshälfte statt. Der Termin ist vom Geschäftsführenden Präsidium zu beschließen und spätestens vier Monate vorher durch den Präsidenten den Mitgliedern und den weiteren in § 15 Aufgeführten durch gesondertes Rundschreiben bekannt zu geben.

#### § 11 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. am Spielbetrieb des BHV **und seiner Untergliederungen** teilzunehmen. Die Teilnahme am Spielbetrieb eines anderen Landesverbandes setzt die Zustimmung des BHV voraus.

#### IV. Organe, Kommissionen und Ausschüsse

##### § 12 Organe

1. ...
2. Organe der Untergliederungen des BHV sind
  - 2.1 der ~~Kreistag~~ **Bezirkstag**
  - 2.2 der ~~Kreisvorstand~~ **Bezirksvorstand**
  - 2.3 der Erweiterte ~~Kreisvorstand~~ **Bezirksvorstand**
  - 2.4 der ~~Kreisjugendtag~~ **Bezirksjugendtag**
  - ~~2.5 das Kreissportgericht~~

##### § 13 Kommissionen

Kommissionen des BHV sind

1. die Spielkommission (§ 26)
2. die Satzungskommission (§ 27)
3. die **Kommissionen der Jugend** (§ 28)
4. ~~die Jugendkommission (siehe Jugendordnung).~~

Bei Bedarf können weitere Kommissionen gebildet werden.

##### § 15 Ordentlicher Verbandstag

1. Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre in der ersten Jahreshälfte statt. Der Termin ist vom Geschäftsführenden Präsidium zu beschließen und spätestens vier Monate vorher durch den Präsidenten den Mitgliedern und den weiteren in § 15 Aufgeführten durch gesondertes Rundschreiben **in Textform** bekannt zu geben.

2. Der Verbandstag wird vom Präsidenten einberufen. Die schriftliche Einberufung ist vier Wochen vor dem Termin des Verbandstages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an die unter § 15 Ziffer 4 Aufgeführten zu versenden.
3. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat folgende Punkte zu enthalten:
  - 3.1 Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl
  - 3.2 Berichte der Präsidiumsmitglieder (§ 20 Ziffer 1 ) und der Vorsitzenden der BHV-Sportgerichte
  - 3.3 Bericht der Kassenprüfer
  - 3.4 Anträge auf Satzungsänderungen
  - 3.5 Entlastung der Präsidiumsmitglieder (§ 20 Ziffer 1)
  - 3.6 Neuwahlen nach Ziffer 7.2
  - 3.7 Anträge auf Ordnungsänderungen und sonstige Anträge
  - 3.8 Festlegung des Kreises, in dem der nächste Verbandstag stattfindet.
4. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
  - 4.1 den Mitgliedsvereinen (§ 5 Ziffer 1),
  - 4.2 dem Präsidium (§ 20 Ziffer 1),
  - 4.3 den gewählten Vertretern der Kreise (§ 29 Ziffer 4),
  - 4.4 den Ehrenmitgliedern (§ 9 Ziffer 2),
  - 4.5 den Kassenprüfern (§ 15 Ziffer 7.2.2),
  - 4.6 den Vorsitzenden der BHV-Sportgerichte (§ 15 Ziffer 7.2.3).
5. Stimmrecht
  - 5.1 Das Stimmrecht verteilt sich beim Verbandstag wie folgt:
    - 5.1.1 Mitgliedsvereine je angefangene hundert Mitglieder über 18 Jahre eine Stimme
    - 5.1.2 Mitglieder des Präsidiums (§ 20 Ziffer 1) je eine Stimme
    - 5.1.3 Gewählte anwesende Vertreter der Kreise (§ 29 Ziffer 4) je eine Stimme
    - 5.1.4 Ehrenmitglieder (§ 9 Ziffer 2) je eine Stimme
    - 5.1.5 Gastvereine (§ 5 Ziffer 5) je eine Stimme

2. Der Verbandstag wird vom Präsidenten einberufen. Die **schriftliche** Einberufung **in Textform** ist vier Wochen vor dem Termin des Verbandstages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an die unter § 15 Ziffer 4 Aufgeführten zu versenden.
3. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat folgende Punkte zu enthalten:
  - 3.1 Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl
  - 3.2 Berichte der Präsidiumsmitglieder (~~§ 20 Ziffer 1~~) (**§ 20 Ziffer 1.1, 1.3 bis 1.10**) und der Vorsitzenden der BHV-Sportgerichte
  - 3.3 Bericht der Kassenprüfer
  - 3.4 Anträge auf Satzungsänderungen
  - 3.5 Entlastung der Präsidiumsmitglieder (~~§ 20 Ziffer 1~~) (**§ 20 Ziffer 1.1 bis 1.10**), **der Kassenprüfer und der Vorsitzenden der Sportgerichte**
  - 3.6 Neuwahlen nach Ziffer 7.2
  - 3.7 Anträge auf Ordnungsänderungen und sonstige Anträge
  - 3.8 Festlegung des **Kreises Bezirks**, in dem der nächste Verbandstag stattfindet
4. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
  - 4.1 den Mitgliedsvereinen (§ 5 Ziffer 1 **und 5**)
  - 4.2 dem Präsidium (~~§ 20 Ziffer 1~~) (**§ 20 Ziffer 1.1 bis 1.11**)
  - 4.3 den gewählten Vertretern der **Kreise Bezirke** (§ 29 Ziffer 4)
  - 4.4 den Ehrenmitgliedern (§ 9 Ziffer 2)
  - 4.5 den Kassenprüfern (§ 15 Ziffer 7.2.2)
  - 4.6 den Vorsitzenden der BHV-Sportgerichte (§ 15 Ziffer 7.2.3)
5. Stimmrecht
  - 5.1 Das Stimmrecht verteilt sich beim Verbandstag wie folgt:
    - 5.1.1 Mitgliedsvereine je angefangene hundert Mitglieder über 18 Jahre eine Stimme
    - 5.1.2 Mitglieder des Präsidiums (~~§ 20 Ziffer 1~~) (**§ 20 Ziffer 1.1 bis 1.11**) je eine Stimme
    - 5.1.3 Gewählte anwesende Vertreter der **Kreise Bezirke** (§ 29 Ziffer 4) je eine Stimme
    - 5.1.4 Ehrenmitglieder (§ 9 Ziffer 2) je eine Stimme
    - 5.1.5 Gastvereine (§ 5 Ziffer 5) je eine Stimme

- 5.2 Die Mitgliederzahl der Vereine richtet sich nach der für die Statistik des BSB im letzten Geschäftsjahr abgegebenen Meldung.
- 5.3 Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen. Eine Stimmenbündelung ist möglich. Das Stimmrecht kann auch von einem Kreis- bzw. Verbandsvertreter des betreffenden Vereins wahrgenommen werden.
- 5.4 ...
- 5.5 ...
- 6 Anträge
  - 6.1 Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden
    - 6.1.1 vom Präsidium
    - 6.1.2 vom Verbandsjugendtag
    - 6.1.3 von den Kreisvorständen
    - 6.1.4 von den Mitgliedern
  - 6.2 ...
  - 6.3 ...
  - 6.4 ...
  - 6.5 ...
- 7. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten außer in der Sportgerichtsbarkeit zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen außer den Rechtsinstanzen. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für
  - 7.1 die Entlastung der Präsidiumsmitglieder (§ 20 Ziffer 1),
  - 7.2 die Wahl der
    - 7.2.1 Präsidiumsmitglieder nach § 20 Ziffer 1
    - 7.2.2 drei Kassenprüfer
    - 7.2.3 die Vorsitzenden des Verbandsgerichts und des Verbands-sportgerichts

- 5.2 Die ~~Mitgliederzahl~~ **Zahl der Stimmen** der Vereine (**§ 5 Ziffer 1**) richtet sich nach der für die Statistik des BSB Nord im letzten Geschäftsjahr abgegebenen Meldung **der Mitglieder**.
- 5.3 Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins (**§ 5 Ziffer 1 und 5**) ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen. Eine Stimmenbündelung ist möglich. Das Stimmrecht kann auch von einem ~~Kreis-~~ **Bezirks-** bzw. Verbandsvertreter des betreffenden Vereins wahrgenommen werden.
- 5.4 ...
- 5.5 ...
- 6 Anträge
  - 6.1 Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden
    - 6.1.1 vom Präsidium
    - 6.1.2 vom Verbandsjugendtag
    - 6.1.3 von den ~~Kreis~~ **Bezirks**vorständen
    - 6.1.4 von den Mitgliedern
  - 6.2 ...
  - 6.3 ...
  - 6.4 ...
  - 6.5 ...
- 7. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten außer in der Sportgerichtsbarkeit zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen außer den Rechtsinstanzen. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für
  - 7.1 die Entlastung der Präsidiumsmitglieder (~~§ 20 Ziffer 1~~) (**§ 20 Ziffer 1.1 bis 1.10**), **der Kassenprüfer und der Vorsitzenden der Sportgerichte**
  - 7.2 die Wahl der
    - 7.2.1 Präsidiumsmitglieder nach § 20 Ziffern **1.1 bis 1.4 und 1.8 bis 1.10**
    - 7.2.2 drei Kassenprüfer
    - 7.2.3 Vorsitzenden des Verbandsgerichts und des Verbands-sportgerichts
  - 7.3 **die Bestätigung der durch den Verbandsjugendtag gewählten als Präsidiumsmitglieder nach § 20 Ziffern 1.5 bis 1.7**

7.3 die Entscheidungen über fristgerecht eingegangene Anträge und Dringlichkeitsanträge,

7.4 die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

7.5 die Bestimmung des Kreises, in dem der nächste Verbandstag stattfindet.

#### § 16 Außerordentlicher Verbandstag

1. ...
2. Ein außerordentlicher Verbandstag muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn
  - 2.1 der Präsident ausscheidet
  - 2.2 mehr als zwei Vizepräsidenten ausscheiden
  - 2.3 mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt

3. ...

#### §18 Durchführung der Wahlen, Abstimmungen, Wirksamkeit

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. Wählbar ist jeder, der einem Mitgliedsverein angehört, das 18. Lebensjahr vollendet hat, anwesend ist oder eine schriftliche Einverständniserklärung für seine Wahl abgegeben hat. Angestellte des BHV, des SHV oder des DHB können nicht gewählt werden. Außerdem dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder eines Mitgliedsvereines dem Präsidium angehören.
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...

7.4 die Entscheidungen über fristgerecht eingegangene Anträge und Dringlichkeitsanträge

7.5 die Ernennung von Ehrenmitgliedern

7.6 die Bestimmung des **Kreises Bezirks**, in dem der nächste Verbandstag stattfindet

#### § 16 Außerordentlicher Verbandstag

1. ...
2. Ein außerordentlicher Verbandstag muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn
  - 2.1 der Präsident ausscheidet
  - 2.2 mehr als zwei Vizepräsidenten ausscheiden (**§ 20 Ziffern 1.1 bis 1.4 und 1.8 bis 1.10**)
  - 2.3 mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt

3. ...

#### §18 Durchführung der Wahlen, Abstimmungen, Wirksamkeit

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. Wählbar ist jeder, der einem Mitgliedsverein angehört, das 18. Lebensjahr vollendet hat, anwesend ist oder eine schriftliche Einverständniserklärung für seine Wahl abgegeben hat. Angestellte des BHV, von HBW ~~des SHV~~ oder des DHB können nicht gewählt werden. Außerdem dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder eines Mitgliedsvereines dem Präsidium angehören.
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...

## § 19 Kosten

Die Kosten der Verbandstage tragen

1. der BHV für die vom Verbandstag gewählten Mitglieder des Präsidiums (ausgenommen der 6 Kreisvorsitzenden), die Kassenprüfer, die Vorsitzenden der BHV-Sportgerichte und die Ehrenmitglieder,
2. die Kreise für ihre stimmberechtigten Vertreter
3. ...

## § 20 Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
  - 1.1 dem Präsidenten,
  - 1.2 dem Vizepräsidenten Finanzen,
  - 1.3 dem Vizepräsidenten Spieltechnik,
  - 1.4 dem Vizepräsidenten Jugend und Leistung,
  - 1.5 dem Vizepräsidenten Schule und Breitensport,
  - 1.6 dem Vizepräsidenten Recht,
  - 1.7 dem Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen
  - 1.8 dem Gleichstellungsbeauftragten.
2. Die Kreisvorsitzenden und der Geschäftsführer sind kraft ihres Amtes/seiner Funktion Mitglieder des Präsidiums. Die Kreisvorsitzenden können sich durch einen stellvertretenden Kreisvorsitzenden vertreten lassen.
3. Das schriftlich eingeladene Präsidium ist bei mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Der Vizepräsident Jugend und Leistung kann sich von einem gewählten Jugendausschussmitglied vertreten lassen.
4. ...

## § 19 Kosten

Die Kosten der Verbandstage tragen

1. der BHV für die vom Verbandstag gewählten Mitglieder des Präsidiums (ausgenommen der ~~6-Kreis~~ **Bezirks**vorsitzenden), die Kassenprüfer, die Vorsitzenden der BHV-Sportgerichte und die Ehrenmitglieder
2. die **Kreise Bezirke** für ihre stimmberechtigten Vertreter
3. ...

## § 20 Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
  - 1.1 dem Präsidenten
  - 1.2 dem Stellvertreter des Präsidenten**
  - 1.3 dem Vizepräsidenten Finanzen**
  - 1.4 dem Vizepräsidenten Spieltechnik**
  - 1.5 dem Vizepräsidenten Jugend und Leistung**
  - 1.6 dem Vizepräsidenten Schule**
  - 1.7 dem Vizepräsidenten Breitensport und Mitgliederentwicklung**
  - 1.8 dem Vizepräsidenten Recht
  - 1.9 dem Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen
  - 1.10 dem Gleichstellungsbeauftragten
  - 1.11 dem Geschäftsführer**
  - 1.12 den Bezirksvorsitzenden**
2. Die **Bezirks**vorsitzenden und der Geschäftsführer sind kraft ihres Amtes/seiner Funktion Mitglieder des Präsidiums. Die **Kreis** **Bezirks**vorsitzenden können sich durch einen stellvertretenden **Kreis** **Bezirks**vorsitzenden vertreten lassen.
3. Das **vom Präsidenten** schriftlich eingeladene Präsidium ist bei mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig **und wird von diesem, seinem Stellvertreter oder einem Vizepräsidenten geleitet**. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. ~~Der Vizepräsident Jugend und Leistung kann sich von einem gewählten Jugendausschussmitglied vertreten lassen.~~
4. ...



5. ...
6. Das Präsidium ist berechtigt, eine Abstimmung Beschlussfassung unter seinen Mitgliedern auf schriftlichem oder elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) herbeizuführen. Die Frist der Zustimmung legt der Präsident im Einzelfall fest; sie muss mindestens fünf Werktage ab Zugang der elektronischen Vorlage betragen. Ein Antrag gilt in diesem Falle als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums zugestimmt haben. Im Falle von Ordnungsänderungen beträgt diese Frist mindestens zwei Wochen. Eine Beschlussfassung über eine Ordnungsänderung bedarf der zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder. Dieses Verfahren findet keine Anwendung wenn ein Drittel der Präsidiumsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.

Durch das Präsidium beschlossene Änderungen oder Ergänzungen der Ordnungen sind den Mitgliedern und allen Funktionsträgern des BHV und der Handballkreise innerhalb von einer Woche nach der Beschlussfassung bekannt zu geben.

7. ...

#### § 21 Aufgaben des Präsidiums

1. ...
2. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören die Beratung und die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Verbandstag oder anderen Organen des BHV vorbehalten sind. Insbesondere
- 2.1 die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
  - 2.2 den Erlass und die Änderung der Ordnungen zwischen den Verbandstagen,
  - 2.3 die Bestätigung der vom GP kommissarisch ernannten Mitglieder (siehe § 22 Ziffer 4.12). Scheiden der Präsident oder mindestens zwei Vizepräsidenten aus, muss ihre Nachwahl durch einen außerordentlichen Verbandstag erfolgen (vgl. § 16 Ziffer 2.),
  - 2.4 die Berufung
    - 2.4.1 der Spielleitenden Stellen,

5. ...
6. Das Präsidium ist berechtigt, ~~eine Abstimmung Beschlussfassung~~ **Beschlüsse** unter seinen Mitgliedern **auch** auf schriftlichem oder elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) herbeizuführen. Die Frist der Zustimmung legt der Präsident im Einzelfall fest; sie muss mindestens fünf Werktage ab Zugang der elektronischen Vorlage betragen. Ein Antrag gilt in diesem Falle als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums zugestimmt haben. Im Falle von Ordnungsänderungen beträgt diese Frist mindestens zwei Wochen. Eine Beschlussfassung über eine Ordnungsänderung bedarf der zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder. Dieses Verfahren findet keine Anwendung, wenn ein Drittel der Präsidiumsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.

Durch das Präsidium beschlossene Änderungen oder Ergänzungen der Ordnungen sind den Mitgliedern und allen Funktionsträgern des BHV und der ~~Handballkreise~~ **Bezirke** innerhalb von einer Woche nach der Beschlussfassung bekannt zu geben.

7. ...

#### § 21 Aufgaben des Präsidiums

1. ...
2. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören die Beratung und die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Verbandstag oder anderen Organen des BHV vorbehalten sind. **Aufgaben sind** insbesondere
- 2.1 die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
  - 2.2 den Erlass und die Änderung der Ordnungen zwischen den Verbandstagen
  - 2.3 die Bestätigung der vom GP kommissarisch ernannten Mitglieder (siehe § 22 Ziffer 4.12). Scheiden der Präsident oder **mindestens mehr als** zwei Vizepräsidenten aus, muss ihre Nachwahl durch einen außerordentlichen Verbandstag erfolgen (vgl. § 16 Ziffer 2.)
  - 2.4 die Berufung

- 2.4.2 von Referenten,
  - 2.4.3 der Beisitzer der BHV-Sportgerichte,
  - 2.5 den Ausschluss von Mitgliedern,
  - 2.6 das Einbringen von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den Verbandstag,
  - 2.7 die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Spielbeiträge sowie der Gebühren- und Kostensätze.
- 3. ...
  - 4. ...
  - 5. ...
  - 6. ...
  - 7. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern beschlussfähig. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
  - 8. ...
  - 9. ...

#### § 22 Geschäftsführendes Präsidium (GP)

- 1. Das Geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus
  - 1.1 dem Präsidenten,
  - 1.2 dem Vizepräsidenten Finanzen,
  - 1.3 dem Geschäftsführer,
  - 1.4 einem Vorsitzenden der Handballkreise. Die Geschäftsordnung kann nähere Regelungen vorsehen.
- 2. ...
- 3. ...
- 4. Insbesondere hat es folgende Aufgaben:
  - 4.1 Terminierung des Verbandtages,

- 2.4.1 der Spielleitenden Stellen,
  - 2.4.2 von Referenten,
  - 2.4.3 der Beisitzer der BHV-Sportgerichte
  - 2.4.4 von Delegierten**
  - 2.5 den Ausschluss von Mitgliedern
  - 2.6 das Einbringen von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den Verbandstag
  - 2.7 die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Spielbeiträge sowie der Gebühren- und Kostensätze
  - 2.8 die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten**
  - 2.9 die Bestimmung eines Anti-Doping-Beauftragten**
- 3. ...
  - 4. ...
  - 5. ...
  - 6. ...
  - 7. Das Präsidium ~~ist bei Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern beschlussfähig.~~ Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
  - 8. ...
  - 9. ...

#### § 22 Geschäftsführendes Präsidium (GP)

- 1. Das Geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus
  - 1.1 dem Präsidenten
  - 1.2 **dem Stellvertreter des Präsidenten**
  - 1.3 dem Vizepräsidenten Finanzen
  - 1.4 dem Geschäftsführer
  - 1.5 **den Bezirksvorsitzenden. Die Bezirksvorsitzenden können sich durch einen stellvertretenden Bezirksvorsitzenden vertreten lassen.** ~~einem Vorsitzenden der Handballkreise. Die Geschäftsordnung kann nähere Regelungen vorsehen.~~
- 2. ...
- 3. ...
- 4. Insbesondere hat es folgende Aufgaben:
  - 4.1 Terminierung des Verbandtages

- 4.2 Durchführung der Beschlüsse der Organe des Badischen Handball-Verbandes,
  - 4.3 Aufnahme von Mitgliedern (§ 5),
  - 4.4 Entscheidung in Personalfragen,
  - 4.5 Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern einschließlich der Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
  - 4.6 Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsstelle,
  - 4.7 Genehmigung von Tagungen und Beratungen der Organe des Badischen Handball-Verbandes, soweit sie nicht im Haushaltsplan als Maßnahme eingeplant sind,
  - 4.8 Festlegung der Höhe der Erstattungen aus „Lehrgangsmitteln/Fremdmittel“ nach den „Richtlinien für die Erstattung von Auslagen, Aufwendungen und Honoraren“,
  - 4.9 Öffentlichkeitsarbeit,
  - 4.10 Marketing,
  - 4.11 Entwicklung,
  - 4.12 Kommissarische Ernennung der zwischen zwei Verbandstagen ausscheidenden Mitglieder des Präsidiums – außer den Kreisvorsitzenden –, der Ausschüsse, Kommissionen sowie der Rechtsinstanzen,
  - 4.13 Bildung von weiteren Kommissionen und Ausschüssen.
5. ...
6. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen stimmberechtigten Mitglied einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung sowie ggf. der Sitzungsunterlagen; sie kann auch durch telekommunikative Übermittlung erfolgen.

#### § 24 Rechtsinstanzen

- 1. Die Rechtsinstanzen sind
  - 1.1 in erster Instanz die Kreissportgerichte und das Verbands-sportgericht
  - 1.2 in zweiter Instanz das Verbandsgericht

- 4.2 Durchführung der Beschlüsse der Organe des Badischen Handball-Verbandes
  - 4.3 Aufnahme von Mitgliedern (§ 5)
  - 4.4 Entscheidung in Personalfragen
  - 4.5 Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern einschließlich der Mitarbeiter der Geschäftsstelle
  - 4.6 Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsstelle
  - 4.7 Genehmigung von Tagungen und Beratungen der Organe des Badischen Handball-Verbandes, soweit sie nicht im Haushaltsplan als Maßnahme eingeplant sind
  - 4.8 Festlegung der Höhe der Erstattungen aus „Lehrgangsmitteln/Fremdmittel“ nach den „Richtlinien für die Erstattung von Auslagen, Aufwendungen und Honoraren“ **bzw. nach den Ordnungen des BHV**
  - 4.9 Öffentlichkeitsarbeit
  - 4.10 Marketing
  - 4.11 Entwicklung
  - 4.12 Kommissarische Ernennung der zwischen zwei Verbandstagen ausscheidenden Mitglieder des Präsidiums – außer den ~~Kreis~~ **Bezirks**vorsitzenden –, der Ausschüsse, Kommissionen sowie der Rechtsinstanzen
  - 4.13 Bildung von weiteren Kommissionen und Ausschüssen
5. ...
6. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung **vom Stellvertreter des Präsidenten oder bei deren Verhinderung** von einem anderen stimmberechtigten Mitglied einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung sowie ggf. der Sitzungsunterlagen; sie kann auch durch telekommunikative Übermittlung erfolgen.

#### § 24 Rechtsinstanzen

- 1. Die Rechtsinstanzen sind
  - 1.1 in erster Instanz ~~die Kreissportgerichte und~~ das Verbands-sportgericht
  - 1.2 in zweiter Instanz das Verbandsgericht

- 1.3 in dritter Instanz das Bundesgericht des DHB  
2. ...

#### § 26 Spielkommissionen

1. Der Spielkommission gehören an
  - 1.1 der Vizepräsident Spieltechnik
  - 1.2 der Vizepräsident Schiedsrichterwesen
  - 1.3 der Referent Männerhandball
  - 1.4 der Referent Frauenhandball
  - 1.5 die Spielleitenden Stellen
  - 1.6 der stellvertretende Verbandsjugendausschuss-Vorsitzende
2. ...
3. Bei Beratungen der Spielkommission können nach Bedarf weitere Ressorts sowie die sowie die Stellvertretenden Vorsitzenden Spieltechnik der Handballkreise hinzugezogen werden.
4. Die Spielkommission tagt zweimal pro Jahr. Soweit darüber hinaus Sitzungen notwendig werden, ist der Vizepräsident Spieltechnik nach Genehmigung durch das Geschäftsführende Präsidium berechtigt, weitere Sitzungen anzusetzen und den Kreis der Teilnehmer aus den unter Ziffer 1 festgelegten Mitgliedern zu bestimmen.

#### § 27 Satzungskommission

1. ...
2. ...
3. Bei Beratungen der Satzungskommission können nach Bedarf die Stellvertretenden Kreisvorsitzenden Recht bzw. weitere fachkompetente Personen hinzugezogen werden.
4. Die Satzungskommission wird durch den Vizepräsident Recht einberufen.

#### § 28 Schul- und Breitensportkommission

1. Der Schul- und Breitensportkommission gehören an
  - 1.1. der Vizepräsident Schule und Breitensport,
  - 1.2. der Referent 30 Plus (Altersstufe ab 30),

- 1.3 in dritter Instanz das Bundesgericht des DHB  
2. ...

#### § 26 Spielkommissionen

1. Der Spielkommission gehören an
  - 1.1 der Vizepräsident Spieltechnik
  - 1.2 der Vizepräsident Schiedsrichterwesen
  - 1.3 der Vizepräsident Jugend**
  - 1.4 der Referent Männerhandball
  - 1.5 der Referent Frauenhandball
  - 1.6 die Spielleitenden Stellen
  - ~~1.6 der stellvertretende Verbandsjugendausschuss-Vorsitzende~~
2. ...
3. Bei Beratungen der Spielkommission können nach Bedarf weitere Ressorts sowie die Stellvertretenden Vorsitzenden Spieltechnik der ~~Handballkreise~~ **Bezirke** hinzugezogen werden.
4. Die Spielkommission tagt ~~zweimal~~ **mindestens einmal** pro Jahr. Soweit darüber hinaus Sitzungen notwendig werden, ist der Vizepräsident Spieltechnik nach Genehmigung durch das Geschäftsführende Präsidium berechtigt, weitere Sitzungen anzusetzen und den Kreis der Teilnehmer aus den unter Ziffer 1 festgelegten Mitgliedern zu bestimmen.

#### § 27 Satzungskommission

1. ...
2. ...
3. Bei Beratungen der Satzungskommission können nach Bedarf die Stellvertretenden ~~Kreis~~ **Bezirks**vorsitzenden Recht bzw. weitere fachkompetente Personen hinzugezogen werden.
4. Die Satzungskommission wird durch den Vizepräsident Recht einberufen **und geleitet**.

#### § 28 ~~Schul- und Breitensport~~ Kommissionen der Jugend

1. **Im Jugendbereich bestehen folgende Kommissionen:**
  - 1.1. **Jugendkommission**
  - 1.2. **Schulkommission**

- 1.3. der Referent Familie,
  - 1.4. der Referent Jugend,
  - 1.5. der Referent Kinder,
  - 1.6. der Referent Schulsport,
  - 1.7. der Referent Sekundarstufen,
  - 1.8. der Referent Grundschule.
2. Bei Beratungen der Schul- und Breitensportkommission können nach Bedarf weitere Ressorts hinzugezogen werden.
  3. Die Schul- und Breitensportkommission tagt einmal pro Jahr. Soweit darüber hinaus Sitzungen notwendig werden, ist der Vizepräsident Schul- und Breitensport nach Genehmigung durch das Geschäftsführende Präsidium berechtigt, weitere Sitzungen anzusetzen und den Kreis der Teilnehmer aus den unter Ziffer 1 festgelegten Mitgliedern zu bestimmen.

#### § 29 Handballkreise

1. Der BHV ist in Handballkreise eingeteilt; diese sind Untergliederungen des BHV. Die Kreiseinteilung ist Sache des Verbandstags. Die Handballkreise unterstehen in rechtlicher und spielordnungsmäßiger Hinsicht dem Präsidium. Bei Organisationsänderungen, insbesondere bei Neueinteilung der Kreise, entscheidet über die Zugehörigkeit des einzelnen Kreisvermögens der Verbandstag. Die Handballkreise werden von den Kreisorganen verwaltet.
2. Die Kreisorgane sind
  - 2.1 der Kreistag,
  - 2.2 der Kreisvorstand,
  - 2.3 der Erweiterte Kreisvorstand,
  - 2.4 der Kreisjugendtag,
  - 2.5 das Kreissportgericht.
3. Der Kreistag setzt sich zusammen aus
  - 3.1 den kreisangehörigen Vereinen,
  - 3.2 Vereinen, die nach § 5 Ziffern 1 und 5 als Mitglieder/ Gastvereine in den BHV aufgenommen und dem Kreis zugeordnet worden sind,
  - 3.3 den Mitgliedern des erweiterten Kreisvorstandes,
  - 3.4 dem Ehrevorsitzenden,
  - 3.5 den Ehrenmitgliedern,

#### 1.3. Kommission für Mitgliederentwicklung

#### 2. Näheres regelt die Jugendordnung.

#### § 29-Handballkreise Bezirke

1. Der BHV ist in **Handballkreise Bezirke** eingeteilt; diese sind Untergliederungen des BHV. Die **Kreis Bezirkseinteilung** ist Sache des Verbandstags. Die **Handballkreise Bezirke** unterstehen in rechtlicher und spielordnungsmäßiger Hinsicht dem Präsidium. Bei Organisationsänderungen, insbesondere bei Neueinteilung der **Kreise Bezirke**, entscheidet über die Zugehörigkeit des einzelnen **Kreis Bezirksvermögens** der Verbandstag. Die **Handballkreise Bezirke** werden von den **Kreis Bezirksorganen** verwaltet.
2. Die **Kreis Bezirksorgane** sind
  - 2.1 der **Kreis Bezirkstag**
  - 2.2 der **Kreis Bezirksvorstand**
  - 2.3 der erweiterte **Kreis Bezirksvorstand**
  - 2.4 der **Kreis Bezirksjugendtag**
  - ~~2.5 — das Kreissportgericht.~~
3. Der **Kreis Bezirkstag** setzt sich zusammen aus
  - 3.1 den **kreisangehörigen** Vereinen, **die dem betreffenden Bezirk angehören**
  - 3.2 Vereinen, die nach § 5 Ziffern 1 und 5 als Mitglieder/Gastvereine in den BHV aufgenommen und dem **Kreis Bezirks** zugeordnet worden sind
  - 3.3 den Mitgliedern des erweiterten **Kreis Bezirksvorstandes**

- 3.6 den Kassenprüfern,
- 3.7 dem Vorsitzenden des Kreissportgerichts.

4. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus
- 4.1 dem Vorsitzenden,
  - 4.2 dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
  - 4.3 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen,
  - 4.4 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Spieltechnik,
  - 4.5 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Jugend,
  - 4.6 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Recht,
  - 4.7 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Schiedsrichterwesen,
  - 4.8 dem Gleichstellungsbeauftragten.

Der Kreisvorstand hat das Recht, Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstandes zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

5. Der erweiterte Kreisvorstand setzt sich zusammen aus
- 5.1 dem Kreisvorstand,
  - 5.2 dem Referenten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - 5.3 dem Referenten Schrift- und Protokollwesen,
  - 5.4 dem Referenten Männerhandball,
  - 5.5 dem Referenten Frauenhandball,
  - 5.6 dem Referenten Jungenhandball,
  - 5.7 dem Referenten Mädchenhandball,
  - 5.8 dem Referenten Lehrwesen,
  - 5.9 dem Referenten Talentförderung,
  - 5.10 dem Referenten Schulsport,
  - 5.11 dem Referenten Referent Kinder,
  - 5.12 dem Referenten 30 Plus (Altersstufe ab 30).

- 3.4 dem Ehrenvorsitzenden (**Ehrungen in den früheren Handballkreisen werden in den Bezirken anerkannt und fortgeführt**)
- 3.5 den Ehrenmitgliedern (**Ehrungen in den früheren Handballkreisen werden in den Bezirken anerkannt und fortgeführt**)

3.6 den Kassenprüfern

~~3.7 dem Vorsitzenden des Kreissportgerichts.~~

4. Der **Kreis Bezirks**vorstand setzt sich zusammen aus
- 4.1 dem Vorsitzenden
  - 4.2 **den zwei Stellvertretern des Vorsitzenden**
  - 4.3 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
  - 4.4 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Spieltechnik
  - 4.5 **dem Stellvertretenden Vorsitzenden Jugend**
  - 4.6 **dem Stellvertretenden Vorsitzenden Schule**
  - 4.7 **dem Stellvertretenden Vorsitzenden Mitgliederentwicklung**
  - 4.8 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Recht
  - 4.9 dem Stellvertretenden Vorsitzenden Schiedsrichterwesen
  - 4.10 dem Gleichstellungsbeauftragten

Der **Kreis Bezirks**vorstand hat das Recht, Mitglieder des erweiterten **Kreis Bezirks**vorstandes zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

5. Der erweiterte **Kreis Bezirks**vorstand setzt sich zusammen aus
- 5.1 dem **Kreis Bezirks**vorstand
  - 5.2 dem Referenten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - 5.3 dem Referenten Schrift- und Protokollwesen
  - 5.4 dem Referenten Männerhandball
  - 5.5 dem Referenten Frauenhandball
  - 5.6 dem Referenten **Jungenhandball Nachwuchs**handball **männlich**
  - 5.7 dem Referenten **Mädchenhandball Nachwuchs**handball **weiblich**
  - 5.8 dem Referenten Lehrwesen
  - 5.9 dem Referenten Talentförderung
  - 5.10 dem Referenten Schulsport

Mehrere Funktionen können von einer Person wahrgenommen werden.

## 6. Aufgaben

### 6.1 der Kreisorgane:

- 6.1.1 Durchführung des Spielbetriebs für Jungen- und Mädchenmannschaften,
- 6.1.2 Durchführung des Spielbetriebes der Männer- und Frauenmannschaften,
- 6.1.3 Durchführung von Pokalspielen,
- 6.1.4 Überwachung des Freundschaftsspielbetriebes und der Turniere,
- 6.1.5 Aufstellung von Auswahlmannschaften,
- 6.1.6 Durchführung von Lehrgängen,

### 6.2 des Kreisvorstandes

- 6.2.1 Beratung und die Beschlussfassung über Angelegenheiten des Handballkreises soweit diese nicht dem Kreistag oder einem anderen Kreisorgan vorbehalten sind. Insbesondere
- 6.2.2 die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses
- 6.2.3 die Berufung neuer Mitglieder des Kreisvorstandes und der übrigen Funktionsträger für die während der Legislaturperiode Ausscheidenden. Scheiden der Vorsitzende oder mindestens zwei stellvertretende

5.11 dem Referenten Referent Kinder

5.12 dem Referenten 30 Plus (Altersstufe ab 30)

Mehrere Funktionen können von einer Person wahrgenommen werden.

**Der vom Vorsitzenden des Bezirks schriftlich eingeladene erweiterte Bezirksvorstand wird von diesem oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einberufung in Textform erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung sowie ggfs. der Sitzungsunterlagen.**

## 6. Aufgaben

### 6.1 der Kreis Bezirksorgane:

- 6.1.1 Durchführung des Spielbetriebs für Jungen- und Mädchenmannschaften
- 6.1.2 Durchführung des Spielbetriebes der Männer- und Frauenmannschaften
- 6.1.3 Durchführung von Pokalspielen
- 6.1.4 Überwachung des Freundschaftsspielbetriebes und der Turniere
- 6.1.5 Aufstellung von Auswahlmannschaften
- 6.1.6 Durchführung von Lehrgängen

### 6.2 des Kreis Bezirksvorstandes:

- 6.2.1 Beratung und die Beschlussfassung über Angelegenheiten des Handballkreises Bezirks soweit diese nicht dem Kreis Bezirkstag oder einem anderen Kreis Bezirksorgan vorbehalten sind insbesondere
- 6.2.2 ~~die~~ Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
- 6.2.3 ~~die~~ Berufung neuer Mitglieder des Kreis Bezirksvorstandes und der übrigen Funktionsträger für die während der Legislaturperiode Ausscheidenden. Scheiden der Vorsitzende oder mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende aus, muss ihre Nachwahl

- Vorsitzende aus, muss ihre Nachwahl durch einen außerordentlichen Kreistag erfolgen (vgl. Ziffer 16)
- 6.2.4 die Berufung
    - 6.2.4.1 der Spielleitenden Stellen
    - 6.2.4.2 von Referenten
    - 6.2.4.3 der Beisitzer des Kreissportgerichts
    - 6.2.4.4 weiterer Mitarbeiter für die Legislaturperiode
  - 6.2.5 das Einbringen von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den Kreistag

Der Kreisvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 7. Alle vier Jahre in der ersten Jahreshälfte, und zwar in dem auf den Verbandstag folgenden Jahr, ist ein Kreistag durchzuführen. Der Kreistag ist vom Kreisvorstand einzuberufen. Der Termin ist mindestens vier Monate vorher vom Kreisvorstand bekannt zu geben; die schriftliche Einberufung ist mindestens vier Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an die unter Ziffer 3 Genannten zu versenden
- 8. Das Stimmrecht verteilt sich beim Kreistag wie folgt:
  - 8.1 Mitgliedsvereine je angefangene 100 Mitglieder über 18 Jahre eine Stimme, wobei sich die Mitgliederzahl der Vereine nach der für die Statistik des BSB im letzten Geschäftsjahr abgegebenen Meldung richtet
  - 8.2 Mitglieder des Kreisvorstandes je eine Stimme,
  - 8.3 Ehrevorsitzender und Ehrenmitglieder je eine Stimme,
  - 8.4 Gastvereine je eine Stimme.
- 9. Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen.

- durch einen außerordentlichen **Kreis Bezirkstag** erfolgen (vgl. Ziffer 16)
- 6.2.4 ~~die~~ Berufung
  - 6.2.4.1 der Spielleitenden Stellen
  - 6.2.4.2 von Referenten
  - ~~6.2.4.3 der Beisitzer des Kreissportgerichts~~
  - 6.2.4.3** weiterer Mitarbeiter für die Legislaturperiode
- 6.2.5 ~~das~~ Einbringen von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den **Kreis Bezirkstag**

**Der vom Vorsitzenden des Bezirks schriftlich eingeladene Bezirksvorstand ist bei mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig und wird von diesem oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einberufung in Textform erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung sowie ggfs. der Sitzungsunterlagen.** Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 7. Alle vier Jahre in der ersten Jahreshälfte, und zwar in dem auf den Verbandstag folgenden Jahr, ist ein **Kreis Bezirkstag** durchzuführen. Der **Kreis Bezirkstag** ist vom **Kreis Bezirks**vorstand einzuberufen. Der Termin ist mindestens vier Monate vorher vom **Kreis Bezirks**vorstand bekannt zu geben; die schriftliche Einberufung ist mindestens vier Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an die unter Ziffer 3 Genannten zu versenden.
- 8. Das Stimmrecht verteilt sich beim **Kreis Bezirkstag** wie folgt:
  - 8.1 Mitgliedsvereine je angefangene 100 Mitglieder über 18 Jahre eine Stimme, wobei sich die ~~Mitgliederzahl~~ **Zahl der Stimmen** der Vereine nach der für die Statistik des BSB **Nord** im letzten Geschäftsjahr abgegebenen Meldung ~~der Mitglieder~~ richtet
  - 8.2 Mitglieder des **Kreis Bezirks**vorstandes je eine Stimme
  - 8.3 Ehrevorsitzender und Ehrenmitglieder je eine Stimme
  - 8.4 Gastvereine je eine Stimme
- 9. Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins (**§ 5 Ziffer 1 und 5**) ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern



- Eine Stimmenbündelung ist möglich. Das Stimmrecht kann auch von einem Kreis- bzw. Verbandsvertreter des betreffenden Vereins wahrgenommen werden.
10. Stimmberechtigte Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BHV bis zum Kreistag nicht nachkommen, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
  11. Das Stimmrecht der Mitglieder des Kreisvorstandes erlischt mit der Entlastung auf dem Kreistag. Erst nach erfolgter Neuwahl haben die neu gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes Stimmrecht.
  12. Der Kreistag wählt
    - 12.1 den Kreisvorstand,
    - 12.2 die drei Kassenprüfer,
    - 12.3 den Vorsitzenden des Kreissportgerichts.
  13. Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach Maßgabe des § 18 Ziffern 1 bis 4 und 6 der Satzung. Wählbar ist jeder, der einem Kreisverein angehört, das 18. Lebensjahr vollendet hat, anwesend ist oder eine schriftliche Einverständniserklärung für seine Wahl abgegeben hat. Angestellte des BHV, des DHB oder des SHV können nicht gewählt werden.
  14. Anträge an den Kreistag sind an den Vorsitzenden zu richten. Diese sind bis sechs Wochen vor dem Kreistag einzubringen
    - 14.1 vom Kreisvorstand,
    - 14.2 vom Kreisjugendtag,
    - 14.3 von den Kreisvereinen.
  15. Die Tagesordnung des Kreistages hat folgende Punkte zu enthalten:
    - 15.1 Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl
    - 15.2 Berichte des Kreisvorstandes und des Vorsitzenden des Kreissportgerichts
    - 15.3 Bericht der Kassenprüfer
    - 15.4 Entlastung des Kreisvorstandes
    - 15.5 Wahlen nach Ziffer 12

- wahrzunehmen. Eine Stimmenbündelung ist möglich. Das Stimmrecht kann auch von einem ~~Kreis-~~ **Bezirks-** bzw. Verbandsvertreter des betreffenden Vereins wahrgenommen werden.
10. Stimmberechtigte Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BHV **und/oder dem Bezirk** bis zum ~~Kreis~~ **Bezirkstag** nicht nachkommen, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
  11. Das Stimmrecht der Mitglieder des ~~Kreis~~ **Bezirks**vorstandes erlischt mit der Entlastung auf dem ~~Kreis~~ **Bezirkstag**. Erst nach erfolgter Neuwahl haben die neu gewählten Mitglieder des ~~Kreis~~ **Bezirks**vorstandes Stimmrecht.
  12. Der ~~Kreis~~ **Bezirkstag** wählt
    - 12.1 wählt den ~~Kreis~~ **Bezirks**vorstand (**Ziffern 4.1 bis 4.4 und 4.8 bis 4.10**)
    - 12.2 wählt die drei Kassenprüfer  
~~12.3 den Vorsitzenden des Kreissportgerichts~~
    - 12.3 **bestätigt die durch den Bezirksjugendtag gewählten als Mitglieder des Bezirksvorstands nach § 29 Ziffern 4.5 bis 4.7**
  13. Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach Maßgabe des § 18 Ziffern 1 bis 4 und 6 der Satzung. Wählbar ist jeder, der einem ~~Kreis~~ **Verein des betreffenden Bezirks** angehört, das 18. Lebensjahr vollendet hat, anwesend ist oder eine schriftliche Einverständniserklärung für seine Wahl abgegeben hat. Angestellte des BHV, des DHB oder ~~des SHV von HBW~~ können nicht gewählt werden.
  14. Anträge an den ~~Kreis~~ **Bezirkstag** sind an den Vorsitzenden zu richten. Diese sind bis sechs Wochen vor dem ~~Kreis~~ **Bezirkstag** einzubringen
    - 14.1 vom ~~Kreis~~ **Bezirks**vorstand
    - 14.2 vom ~~Kreis~~ **Bezirks**jugendtag
    - 14.3 von den ~~Kreis~~ **Vereinen des betreffenden Bezirks**
  15. Die Tagesordnung des ~~Kreis~~ **Bezirkstages** hat folgende Punkte zu enthalten:
    - 15.1 Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl.
    - 15.2 Berichte des ~~Kreis~~ **Bezirks**vorstandes und des Vorsitzenden des ~~Kreissportgerichts~~ **Verbandssportgerichts** sowie **Entscheidungen für den betreffenden Bezirk getroffen wurden**

- 15.6 Abstimmung über Anträge
- 15.7 Festlegung des Ortes des nächsten Kreistages

16. Der Kreisvorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Kreistag einberufen.

Ein außerordentlicher Kreistag muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn

- 16.1 der Vorsitzende ausscheidet,
- 16.2 mehr als zwei stellvertretende Vorsitzende ausscheiden,
- 16.3 mindestens ein Drittel der Kreisvereine dies unter Angabe von Gründen beantragen.

Der außerordentliche Kreistag wird vom Kreisvorstand einberufen. Die schriftliche Einberufung ist vier Wochen vor dem Termin des außerordentlichen Kreistages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an die unter Ziffer 3 Genannten zu versenden.

17. Sitzungsgemäß einberufene Kreistage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Kreistage sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

#### V. Datenschutz und Datenverarbeitung

##### § 30 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

- 1. ...
- 2. ...
- 3. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen kann das Präsidium eine/einen Datenschutzbeauftragte/n bestellen oder die notwendige Fachkompetenz von sachkundigen Personen einholen.

- 15.3 Bericht der Kassenprüfer
- 15.4 Entlastung des **Kreis Bezirks**vorstandes (**Ziffern 4.1 bis 4.10 und der Kassenprüfer**)
- 15.5 Wahlen/**Bestätigung gewählter** nach Ziffer 12
- 15.6 Abstimmung über Anträge
- 15.7 Festlegung des Ortes des nächsten **Kreis Bezirk**stages

16. Der **Kreis Bezirks**vorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen **Kreis Bezirk**stag einberufen.

Ein außerordentlicher **Kreis Bezirk**stag muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn

- 16.1 der Vorsitzende ausscheidet
- 16.2 mehr als zwei stellvertretende Vorsitzende ausscheiden (**Ziffern 4.1 bis 4.4 und 4.8 bis 4.10**)
- 16.3 mindestens ~~ein Drittel~~ **20 Prozent** der **Kreis Vereine des betreffenden Bezirks** dies unter Angabe von Gründen beantragen

Der außerordentliche **Kreis Bezirk**stag wird vom **Kreis Bezirks**vorstand einberufen. Die schriftliche Einberufung ist vier Wochen vor dem Termin des außerordentlichen **Kreis Bezirk**stages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge an die unter Ziffer 3 Genannten zu versenden.

17. Sitzungsgemäß einberufene **Kreis Bezirk**stage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die **Kreis Bezirk**stage sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

#### V. Datenschutz und Datenverarbeitung

##### § 30 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

- 1. ...
- 2. ...
- 3. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen ~~kann~~ **muss** das Präsidium eine/einen Datenschutzbeauftragte/n bestellen oder die notwendige Fachkompetenz von sachkundigen Personen einholen.

## VI. Gleichstellung

### § 35 Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten

Der Gleichstellungsbeauftragte steht im BHV als Ansprechpartner zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Die Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Bundes- bzw. Landesgleichstellungsgesetz. Insbesondere sind dies

- die Mitwirkung bei allen Maßnahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern,
- die Wahrung des Schutzes vor sexueller Belästigung und Diskriminierung,
- die Förderung der Inklusion,
- die Förderung der Integration.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 36 Mitarbeiter

1. ...
2. ...
3. Allen nach dieser Satzung gewählten und berufenen Mitarbeitern des BHV und seiner Untergliederungen stellt die Geschäftsstelle Ausweise aus, die zum freien Eintritt bei allen sportlichen Veranstaltungen des BHV und der Mitgliedsvereine berechtigen

4. ...

5. ...

### § 37 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des BHV läuft von 01. Januar bis 31. Dezember.

### § 39 Ehrenamtlichkeit/Aufwandsentschädigung/Vergütung

1. ...

## VI. Gleichstellung

### § 35 **Rechte und** Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten

Der Gleichstellungsbeauftragte steht im BHV als Ansprechpartner zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Die **Rechte und** Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Bundes- bzw. Landesgleichstellungsgesetz. **Aufgaben sind** insbesondere ~~sind dies~~

- die Mitwirkung bei allen Maßnahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern
- die Wahrung des Schutzes vor sexueller Belästigung und Diskriminierung
- die Förderung der Inklusion
- die Förderung der Integration

## VII. Schlussbestimmungen

### § 36 Mitarbeiter

1. ...
2. ...
3. Allen nach dieser Satzung gewählten und berufenen Mitarbeitern des BHV und seiner Untergliederungen stellt die Geschäftsstelle Ausweise aus, die zum freien Eintritt **des vom Badischen Handball-Verbands und seiner Untergliederungen geleiteten Spielbetriebs sowie der Heimspiele der Vereine des Badischen Handball-Verbands, die am Spielbetrieb der Baden-Württemberg Oberliga und der 3. Liga teilnehmen (jeweils Stehplatz)** ~~bei allen sportlichen Veranstaltungen des BHV und der Mitgliedsvereine~~ berechtigen.

4. ...

5. ...

### § 37 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des BHV ~~läuft von 01. Januar bis 31. Dezember~~ **ist das Kalenderjahr.**

### § 39 Ehrenamtlichkeit/Aufwandsentschädigung/Vergütung

1. ...

2. An alle nach dieser Satzung in ein Amt Gewählten kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über deren Höhe das Präsidium oder der entsprechende Kreisvorstand entscheidet. Unabhängig davon haben Mitglieder und Vorstandsmitglieder einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist zeitnah vorzulegen.
3. ...
4. ...
5. Den Präsidiumsmitgliedern (§ 20 Ziffer 1) kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung gewährt werden.

#### § 40 Bekanntmachung/Zustellung

1. Bekanntmachungen des BHV werden durch Rundschreiben (postalisch und/oder per E-Mail) an die Mitgliedsvereine und Mitarbeiter des BHV und/oder durch Veröffentlichungen im Internet bekannt gegeben.
2. Für Zustellungen sind die Vereine verpflichtet, eine E-Mail-Adresse einzurichten und diese der Geschäftsstelle des BHV mitzuteilen. Diese E-Mail-Adresse ist auch zugleich zustellungsfähige Adresse des Vereins. Alle Entscheidungen werden in Textform (postalisch und/oder per E-Mail) zugestellt.

2. An alle nach dieser Satzung in ein Amt Gewählten kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über deren Höhe das Präsidium oder der entsprechende **Kreis Bezirks**vorstand entscheidet. Unabhängig davon haben Mitglieder und Vorstandsmitglieder einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist zeitnah vorzulegen.
3. ...
4. ...
5. Den Präsidiumsmitgliedern (~~§ 20 Ziffer 1~~) (**§ 20 Ziffer 1.1 bis 1.10 und 1.12**) kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung gewährt werden.

#### § 40 Bekanntmachung/Zustellung

- 1. Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in Publikationen des BHV oder des BSB Nord, schriftlich oder in Textform per Fax, per E-Mail, im Amtlichen Organ des BHV (Homepage) oder im Vereinsaccount. Beschlüsse sollen den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit der Bekanntmachung in Kraft.**
- 2. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden im Außenverhältnis mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Im Innenverhältnis werden sie mit der Beschlussfassung wirksam.**
3. Bekanntmachungen des BHV werden durch Rundschreiben (postalisch ~~und~~/oder per E-Mail) an die Mitgliedsvereine und Mitarbeiter des BHV und/oder durch Veröffentlichungen im Internet bekannt gegeben.
3. Für Zustellungen sind die Vereine verpflichtet, eine E-Mail-Adresse einzurichten und diese der Geschäftsstelle des BHV mitzuteilen. Diese E-Mail-Adresse ist auch zugleich zustellungsfähige Adresse des Vereins. Alle Entscheidungen werden in Textform (postalisch ~~und~~/oder per E-Mail) zugestellt.

**§ 43 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung von 2014 außer Kraft.

**§ 43 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung von **2015** außer Kraft.

**§ 44 Übergangsregelung**

- 1. Für die Übergangszeit (Spieljahr 2019/2020) nehmen die Handballkreise und ihre Funktionsträger die bisherigen Aufgaben längstens bis 30.06.2020 wahr, um die Strukturänderungen des BHV bis zu den Bezirkstagen umzusetzen.**
- 2. Diese Übergangsregelung wird gegenstandslos zum 01.07.2020.**